



– HINWEISPAPIER –

**Umgang und Reichweite zulässiger Schwärzungen bei der Veröffentlichung von Entscheidungen der Bundesnetzagentur in den Bereichen Elektrizität und Gas
(insbesondere mit Blick auf Entgelt- und Kostenentscheidungen)**

Stand: 13.03.2017

Vorbemerkung

Entscheidungen der Bundesnetzagentur werden einschließlich der Entscheidungsgründe grundsätzlich veröffentlicht, da ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Marktbeteiligten besteht. Diese Transparenz steht in einem Spannungsverhältnis zum Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen. So haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens nach § 71 EnWG i.V.m. § 30 VwVfG Bund Anspruch darauf, dass ihre Geheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. Bei der Veröffentlichung von Entscheidungen wird dieser Schutz in der Regel durch Schwärzung der entsprechenden Informationen gewährleistet.

Dieses Hinweispapier trägt sowohl der Transparenz als auch dem Schutz sensibler Daten Rechnung. Allerdings ist es aufgrund der Vielzahl von Entscheidungen erforderlich, bei der Veröffentlichung und der vorgelagerten Prüfung von Schwärzungen auf einheitliche und standardisierte Vorgaben zurückzugreifen, um sowohl eine einheitliche Verwaltungspraxis als auch eine rasche Veröffentlichung zu gewährleisten. Im Folgenden werden solche Standards vorgegeben und mit Beispielen unterlegt (siehe unten, I.). Hieran anschließend wird das Verfahren bei Schwärzungen von Entscheidungen der Bundesnetzagentur beschrieben (siehe unten, II.).

Standardisierte Vorgaben können eine individuelle Prüfung jedoch nicht ersetzen. Das vorliegende Papier schließt deshalb nicht aus, dass in Einzelfällen einerseits weitergehende Ansprüche auf Akteneinsicht bzw. Zugang zu Informationen bzw. andererseits weitergehende Ansprüche auf Geheimhaltung bestehen. Die aufgeführten Beispiele sind folglich nicht abschließend.

I. Geheimhaltungsbedürftige Informationen: Gründe für Schwärzungen

Ein wichtiger Grund für Schwärzungen ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (siehe unten 1.). Darüber hinaus bestehen weitere Gründe, die zu Schwärzungen berechtigen können. So können im Einzelfall Daten und Informationen Dritter (siehe unten 2.), personenbezogene Daten (siehe unten 3.) oder Informationen mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit (siehe unten 4.) schutzwürdig sein. Nicht zu schwärzen sind allerdings Daten, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht (siehe unten 5.). Schließlich sind allgemeine Angaben oder Formalien in den Entscheidungen der Bundesnetzagentur nicht geheim zu halten (siehe unten 6.).

1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netzbetreibers

Ob die Grundsätze zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (siehe unten a)) auch auf öffentliche Unternehmen und Monopolunternehmen anwendbar sind, wird in Rechtsprechung und Literatur kontrovers diskutiert. Aus Sicht der Bundesnetzagentur schützt das Energierecht Betriebs-

und Geschäftsgeheimnisse unabhängig davon, ob sich das betroffene Unternehmen in öffentlicher Hand befindet oder ein natürliches Monopol innehat (siehe unten b)). Als natürliche Monopolisten können sich Netzbetreiber allerdings nur dann auf den Schutz eigener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen, soweit sie – auf vor- oder nachgelagerten Märkten – in einer wettbewerblichen Situation auftreten (siehe unten c)) und die Offenlegung einer Information geeignet ist, diese wettbewerbliche Situation nachteilig zu beeinflussen (siehe unten d)).

a) Grundsätze zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist in den einschlägigen Gesetzen (VwVfG Bund, EnWG, IFG Bund) nicht definiert. Das Bundesverfassungsgericht verwendet folgende Definition:

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind danach alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

Ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis liegt demnach vor, wenn die folgenden vier Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unternehmensbezogenheit: Eine Information ist unternehmensbezogen, wenn sie sich dem Geschäftsbetrieb eines konkreten Unternehmens zuordnen lässt.
- Nichtoffenkundigkeit: Die Information darf nicht offenkundig sein. Offenkundig ist eine Information, wenn sie den Kreisen, die üblicherweise mit Informationen dieser Art befasst sind, allgemein bekannt oder leicht zugänglich ist. Das ist der Fall, wenn die Information im Internet oder einer sonst allgemein zugänglichen Quelle veröffentlicht wurde.
- Geheimhaltungswille: Der Geheimhaltungswille ist zunächst grundsätzlich anzunehmen. Er besteht nicht bei ausdrücklichem Einverständnis zur Weitergabe bzw. Veröffentlichung. Er besteht auch nicht bei stillschweigendem Einverständnis durch unterlassene Schwärzungen nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur (es sei denn, es sind besondere Umstände bekannt, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen).
- Berechtigtes Geheimhaltungsinteresse: Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn der Geheimhaltungswille objektiv nachvollziehbar ist. Das ist der Fall, wenn die Offenbarung der Tatsache geeignet ist, die eigene Stellung im Wettbewerb zu verschlechtern oder diejenige eines Konkurrenten zu verbessern. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht nicht, wenn eine Pflicht zur Veröffentlichung der Information besteht.

b) Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei öffentlichen Unternehmen und Monopolunternehmen

Aus Sicht der Bundesnetzagentur schützt das Energierecht auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse regulierter Unternehmen unabhängig davon, ob sie sich teilweise, weit überwiegend oder ganz in öffentlicher Hand befinden oder ein natürliches Monopol innehaben. Einfachgesetzliche Vorgaben sehen einen Geheimnisschutz vor (z.B. § 30 VwVfG Bund i.V.m. § 71 EnWG, §§ 12 Abs. 4 S. 1f., 12f, 15 Abs. 2 S. 2f. EnWG). Ob die von einem solchen Unternehmen als schutzwürdig eingestuft Informationen einen Schutz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis genießen, muss anhand der genannten allgemeinen Kriterien bemessen werden. Vor diesem Hintergrund können ungeachtet eines „natürlichen Monopols“ auf einem Markt Auswirkungen auf andere, eher wettbewerblich geprägte Märkte maßgeblich sein.

c) Wettbewerbliche Situation in nach- und/oder vorgelagerten Märkten

Wettbewerbliche Situationen können sich in vor- und/oder nachgelagerten Märkten ergeben. Netzbetreiber sind Monopolisten in Netzmärkten und zugleich Nachfrager auf anderen Märkten (technische oder kaufmännische Dienstleistungen, Güter oder Kapital). In diesen Bereichen haben die Netzbetreiber keine Monopolstellung inne. Eine Offenlegung von bestimmten Informationen kann für sie daher wettbewerblich nachteilhaft sein.

Beispiele:

- Netzbetreiber als Nachfrager von Dienstleistungen: Kauft ein Netzbetreiber technische oder kaufmännische Dienstleistungen von Dritten ein, kann er sich in einer wettbewerblichen Situation befinden, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen begründen kann. Das ist der Fall, wenn der Netzbetreiber seine Dienstleistungen auf dem freien Markt vergibt. Allerdings sind auch hier etwaige Veröffentlichungspflichten zu beachten. So müssen z.B. nach § 6b Abs. 2 EnWG Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen oder assoziierten Unternehmen inklusive Leistung und Gegenleistung im Anhang zum Jahresabschluss ohnehin ausgewiesen und somit offengelegt werden.
- Netzbetreiber als Anbieter von Dienstleistungen: Bietet ein Netzbetreiber seinerseits technische oder kaufmännische Dienstleistungen Dritten an, kann er sich in einer wettbewerblichen Situation befinden, die schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen begründen kann.
- Netzbetreiber als Nachfrager von Gütern: Beschafft ein Netzbetreiber technische oder sonstige Güter, kann er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung von Informationen haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschaffungsprozess im Wege einer Ausschreibung mit Geheimwettbewerb der Anbieter erfolgt. Würden beispielsweise Preise oder Vertragsbedingungen der Anbieter bekannt, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf den laufenden, aber auch auf künftige Beschaffungsvorgänge haben. Dies gilt umso mehr, je enger der Anbietermarkt ist und je weniger Informationen über die zu beschaffenden Güter (z. B. Listenpreise) generell verfügbar sind. Soweit spezifische Veröffentlichungspflichten bestehen, ist eine Schwärzung nicht zulässig. Dies gilt z.B. für Mengen und Preise für Verlustenergie nach § 10 Abs. 2 StromNEV.

- Netzbetreiber als Nachfrager von Kapital bzw. Investoren: Sucht ein Netzbetreiber Investoren, muss er sich gegenüber anderen Unternehmen behaupten, die ebenfalls auf der Suche nach Investoren sind aber möglicherweise geringeren Offenlegungspflichten unterliegen. Schutzwürdig können daher Informationen sein, die Rückschlüsse auf die Liquidität des Netzbetreibers erlauben. Der Netzbetreiber hat jedoch drohende Nachteile als Nachfrager von Kapital bzw. Investoren möglichst konkret darzulegen. Ein pauschaler Verweis ist nicht ausreichend.
- Wettbewerb um Wegenutzungsrechte: Der aktuelle Inhaber des Wegenutzungsrechts könnte benachteiligt werden, wenn seine Geschäftsstrategie unbegrenzt und im Detail offengelegt werden kann. Schutzwürdig können damit Informationen sein, die Rückschlüsse auf konkrete Geschäftsstrategien des Netzbetreibers erlauben, insbesondere, wenn sie über die verbleibende Laufzeit des bestehenden Konzessionsvertrages hinausgehen. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass im Umfeld solcher Verfahren zahlreiche Transparenzpflichten gerade zugunsten der Wettbewerber gelten. Daten, die in diesem Zusammenhang potentiellen Wettbewerben gegenüber offenbart werden müssen, sind nicht schutzwürdig. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob weitere Daten bereits im Vorfeld eines sich möglicherweise ergebenden Konzessionswettbewerbs geschwärzt werden können. Zwar kann die Höhe der zukünftigen Netzentgelte eine Rolle bei der Vergabe spielen. Solche Daten sind für bestehende Netzbetreiber aber ohnehin öffentlich, sodass sich aus einem potentiellen Konzessionswettbewerb keine zusätzlichen Schwärzungsgründe ergeben.
- Allgemeine Unternehmensziele: Sollten keine vor- oder nachgelagerten Märkte, sondern Netzmärkte betroffen sein, sind Informationen allgemeiner Art zu Unternehmenszielen nicht schutzwürdig. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Netzmärkte natürliche Monopole sind, solche Zielüberlegungen allenfalls pauschale und keine konkreten betriebswirtschaftlichen Daten beinhalten und ein Effizienzwettbewerb gesetzlich gewollt ist.
- Effizienzwettbewerb auf Netzmärkten: Eine tatsächliche wettbewerbliche Situation liegt im Fall von simulierten Effizienzwettbewerb (auf Basis der Anreizregulierung) nicht vor. Die Durchführung eines brancheninternen Effizienzvergleichs führt nicht zu einem Verhältnis der Netzbetreiber untereinander, das ähnlich einem wirklichen Wettbewerbsverhältnis schutzwürdig wäre. Das Gegenteil ist der Fall: Angesichts des Fehlens von Wettbewerb soll mittels der Anreizregulierung die Wirkung des Wettbewerbs fingiert werden, damit sie ihre individuelle Effizienz steigern und somit das Effizienzniveau der Branche insgesamt erhöht wird. Zudem ist ein unmittelbarer Rückschluss von veröffentlichten Werten auf die künftige Stellung in nachfolgenden Effizienzvergleichen der kommenden Regulierungsperioden gerade nicht möglich. Dies gilt auch mit Blick auf die Interdependenz der Parameter und der Heterogenität der Netzbetreiber.

d) Beeinträchtigung der wettbewerblichen Situation durch Offenlegung der Daten

Befindet sich ein Netzbetreiber in einer wettbewerblichen Situation, schließt sich die Frage an, ob die Offenlegung einer Information geeignet ist, die wettbewerbliche Situation zu beeinträchtigen. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn die Information detailliert und aktuell genug ist, um sich auf die wettbewerbliche Situation nachteilig auswirken zu können (siehe unten (1) und (2)). Kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht in der Regel für Daten, die älter als fünf Jahre sind

(siehe auch unten (3)). Strukturparameter im Rahmen des Effizienzvergleichs (siehe unten (4)) und allgemeine Angaben zu Investitionsmaßnahmen (siehe unten (5)) erlauben keine Rückschlüsse mit wettbewerblicher Relevanz.

(1) Aggregierte Daten: Wie sich die Offenlegung aggregierter Werte nachteilig auf wettbewerbliche Situationen des Netzbetreibers auswirken kann, ist nicht ersichtlich. Aggregierte Daten sind deshalb in der Regel nicht zu schwärzen. Unter aggregierten Daten versteht man die Zusammenfassung von Einzelwerten zu größeren Einheiten, z.B. die Summe aus einer Vielzahl von Dienstleistungsverträgen. Die ursprüngliche Information ist dann nicht mehr im Detail nachvollziehbar.

Etwas anderes gilt für Fälle, in denen die Veröffentlichung aggregierter Daten im Ergebnis der Veröffentlichung von Einzeldaten gleichkommt und diese Einzeldaten ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellen. Insbesondere sind Fälle denkbar, dass aufgrund der geringen Anzahl von Einzeldaten durch die Veröffentlichung der Aggregationsebene auf Einzeldaten rückgeschlossen werden kann. In diesem Fall sind Schwärzungen der Aggregationsebene zulässig.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Schwärzungspraxis können in den Gesamtkostenaufstellungen alle Positionen unterhalb der zweiten Aggregationsebene, also mit drei- oder höhergliedrigeren Ordnungsziffern, geschwärzt werden. Bei solchen Schwärzungen ist eine weitere Begründung entbehrlich. Dies gilt für alle Kostenaufstellungen gleichermaßen. (D.h. sollte ein Datum in einer Kostenaufstellung auf der dritten Ebene erscheinen, dann ist es in dieser Aufstellung schwärzungsfähig. Sollte das gleiche Datum in einer anderen Kostenaufstellung auf der ersten Ebene erwähnt sein, ist es in dieser Aufstellung nicht zu schwärzen). Mit dieser Vorgehensweise ist ausdrücklich keine materielle Aussage über das Bestehen oder Nichtbestehen von schützenswerten Geheimnissen verbunden. Diese Verwaltungspraxis ist vorläufig und kann jederzeit unter Berücksichtigung und Neubewertung der widerstreitenden Belange geändert werden. Alle Veröffentlichungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Kalenderjährliche Erlösobergrenze,
- Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. der Höhe der anerkennungsfähigen Netzkosten sowie die Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. die Höhe der anerkennungsfähigen Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt),
- Beträge der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen, z.B. auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Vergleichs,
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens I bzw. des betriebsnotwendigen Vermögens II mit Auflistung der einzelnen Bestandspositionen,
- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,

- Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unter Nennung des Hebesatzes, Steuermesszahl, des Gewerbesteuersatzes und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Überleitung der Gesamtkosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 ARegV,
- Aufwandsparameter gemäß § 14 ARegV,
- Summen und Anpassungen dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile,
- Ermittlung des Regulierungskontosaldos (zulässige Erlöse, erzielbare Erlöse, Berechnung),
- genehmigter konkreter Erweiterungsfaktor,
- weitere aggregierte Kostenbestandteile,
- Verlustenergiemengen und -preise Strom, da ausdrücklich zu veröffentlichen (§10 Abs. 2 StromNEV).

(2) Anlagengruppenscharfe Kostendaten: Soweit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und Nutzungsdauern als Einzelkosten anlagengruppenscharf anzugeben sind, kann sich die Offenlegung dieser Werte für den Netzbetreiber nachteilig bei einer zukünftigen Ersatzbeschaffung auswirken. Die Schwärzung dieser Zahlen (allerdings nicht der Tabelle im Übrigen) ist bei entsprechender Begründung des Geheimhaltungsinteresses rechtlich zulässig.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Restwerte– jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens,
- Vergleichbarkeitsrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ARegV, Nennung der Abschreibungsdauer, historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr sowie annuitätische Kosten pro Anlagengruppe.

(3) Daten, die älter als fünf Jahre sind, gelten in Teilen der Rechtsprechung als in der Regel nicht mehr aktuell und geheimhaltungsbedürftig, da sie in der Regel abgeschlossene Sachverhalte betreffen. Abschreibungen können demgegenüber ausnahmsweise auch nach Ablauf von fünf Jahren aktuell und geheimhaltungsbedürftig sein, wenn sie sich auf ein Anlagegut mit einer Abschreibungsdauer von über fünf Jahren beziehen. Das ist in der Energiewirtschaft regelmäßig der Fall. Solange das Anlagegut noch nicht vollständig abgeschrieben ist, können Abschreibungen anstehende Investitionen des Netzbetreibers offenlegen. Dies könnte die

Bewertung seiner Kreditwürdigkeit beeinträchtigen. Eine Schwärzung anlagengruppenscharfer Abschreibungswerte kann auch nach fünf Jahren noch berechtigt sein. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist trifft das Unternehmen jedoch eine erhöhte Darlegungslast, warum die Daten noch als aktuell und geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind.

- (4) Strukturparameter des Effizienzvergleichs sind grundsätzlich nicht zu schwärzen. Sie erlauben keine Rückschlüsse mit wettbewerblicher Relevanz.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Anzahl der Anschlusspunkte,
- Leitungslänge,
- Jahresarbeit (aggregiert).

- (5) Daten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen sind, soweit sie nicht bereits oben aufgeführt sind, nicht zu schwärzen.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Erstmalige Aktivierung von Anlagen im Bau bzw. Fertiganlagen,
- vollständige Inbetriebnahme,
- Genehmigungsdauer,
- Ersatzanteil (Prozentsatz).

2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter

Sollten Beschlüsse der Bundesnetzagentur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter (z.B. Kunden der Netzbetreiber) enthalten, gelten für diese Daten prinzipiell dieselben Grundsätze wie für die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Netzbetreibers. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter ist dann geltend zu machen, wenn die Offenlegung einer Information die wettbewerbliche Situation des Dritten beeinträchtigen kann. Praktisch relevant sind insbesondere Verpächter- und Dienstleisterdaten. An dieser Stelle reicht es aus, dass der Netzbetreiber die Schwärzungen vornimmt und bezüglich der Begründung auf den Dritten verweist.

- (1) Verpächterdaten: Wird das Netz im Rahmen der Pacht betrieben, tauchen in dem Beschluss zur Festlegung der Erlösobergrenze auch Kostendaten des Verpächters auf. Bei der Verpachtung seines Netzes ist der Netzeigentümer keinem natürlichen Wettbewerb ausgesetzt. Zu seinem Schutz kann die Geheimhaltung von Kostendaten daher nur in dem Umfang verlangt werden, in dem auch der Netzbetreiber eine Geheimhaltung verlangen könnte, wäre er Eigentümer des Netzes. Eine darüber hinausgehende Schwärzung ist ausnahmsweise nur dann erlaubt, wenn die Daten Rückschlüsse auf die Wettbewerbsposition des Verpächters in einem anderen Umfeld als dem des Netzbetriebs erlauben.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Aggregierte Daten,

- Ermittelte anerkennungsfähige Kosten des Verpächters,
- Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. der Höhe der anerkennungsfähigen Kosten sowie die Höhe einzelner Kürzungen der geltend gemachten Bilanzpositionen bzw. die Höhe der anerkennungsfähigen Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt),
- Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens I bzw. des betriebsnotwendigen Vermögens II mit Auflistung der einzelnen Bestandspositionen,
- Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unter Nennung des Hebesatzes, Steuermesszahl, des Gewerbesteuersatzes und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung,
- weitere aggregierte Kostenbestandteile.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Anlagengruppenscharfe Höhe der kalkulatorischen Restwerte – jeweils Anfangs- und Endbestand,
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens.

(2) Dienstleisterdaten: Lagert der Netzbetreiber für den Netzbetrieb relevante Tätigkeiten aus, so enthält der Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Erlösobergrenze ggf. auch konkrete Kostendaten des jeweiligen Dienstleisters. In welchem Umfang diese Kostendaten offenzulegen sind, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Schwärzungen lassen sich nur dann begründen, wenn der Dienstleister seine Leistungen auch gegenüber anderen Unternehmen anbietet und die Offenlegung einer Information geeignet ist, die wettbewerbliche Situation zu beeinträchtigen. Soweit aggregierte Daten eines Dienstleisters keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Preise/Kosten/Bedingungen von im Wettbewerb erbrachten Dienstleistungen zulassen, ist eine Schwärzung nicht zulässig.

(3) Sonstige Daten Dritter: Darüber hinaus können insbesondere Daten über Kunden der Netzbetreiber Eingang in die Entscheidungen der Bundesnetzagentur finden. Grundsätzlich gilt, dass einzelbezogene Daten schutzwürdig sein dürften, aggregierte Informationen dagegen nicht.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Name des Anschlusskunden sowie Anschlusskapazität,

- Informationen zur installierten EEG-Leistung individuell sowie zu Einspeiseanfragen ,
- bei Kundenanschlüssen alle den Kunden betreffende Informationen (Name, Anschluss, Anschlussleistung),
- Höhe der individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV für einzelne Kunden,
- Namen von Lieferanten in Zusammenhang mit konkreten Preisen.

Beispiel für nicht zu schwärzende Daten:

- Informationen zur installierten EEG-Leistung aggregiert und zum prognostizierten Ausbau in einem bestimmten Gebiet bzw. Netzbereich.

3. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind ebenfalls zu schützen (vgl. § 30 VwVfG Bund, § 1 BDSG, § 5 IFG Bund)

Beispiele für zu schwärzende Daten:

- Geschäftsführergehalt,
- Anstellungsvertrag,
- Name des Anschlusskunden.

4. Informationen und Daten mit Relevanz für die öffentliche Sicherheit

Ferner können Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu Schwärzungen berechtigen. In § 29 VwVfG Bund ist bestimmt, dass die Akteneinsicht verweigert werden kann, soweit das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Vergleichbares ergibt sich auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (vgl. § 3 Nr. 1 c) und Nr. 2). Solche Nachteile dürften auch in der nicht unerheblichen Gefährdung der öffentlichen Energieversorgung liegen. Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 EnWG die Veröffentlichungspflicht nach § 74 EnWG dahingehend auszulegen ist, dass Informationen, deren Bekanntwerden die öffentliche Sicherheit gefährden kann, nicht zu veröffentlichen sind. Allerdings gilt auch hier, dass von aggregierten, unspezifischen sowie offenkundigen Daten und Informationen in der Regel keine Gefährdung ausgehen dürfte.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Leitungslänge und Leitungsverläufe (ggf. aber kleinmaßstäbige Darstellung),
- Daten, die sich aus öffentlich verfügbaren Quellen ergeben, z.B. aus Netzentwicklungsplänen oder Planfeststellungsverfahren,
- von der Investition betroffene Umspannwerke sowie deren konkrete Netzeinbindung sowie betroffenen Leitungen,

- Angaben zur Überlastung einzelner Betriebsmittel,
- Angaben zur konkreten Erhöhung der Übertragungskapazität,
- Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit im Zusammenhang mit dem Q-Element.

Beispiele für mögliche Schwärzungen:

- Informationen über Leitwarten,
- konkrete Sicherheitskonzepte,
- Konzepte und Betriebsmittel für die Schwarzstartfähigkeit eines Übertragungsnetzes.

5. Daten und Informationen, die einer Veröffentlichungspflicht unterliegen

Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht nicht für solche Daten und Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht. Solche Veröffentlichungspflichten können sich aus unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben (z.B. HGB, EnWG, StromNEV, GasNEV, ARegV, StromNZV, GasNZV, EG-Stromhandelsverordnung, Netzkodex Tarife Gas und viele weitere) ergeben. Diese Angaben können folglich nicht geschwärzt werden. Eine Übersicht zu den Veröffentlichungspflichten beabsichtigen Netzbetreiberverbände zu veröffentlichen. Hieran können sich alle Beteiligten orientieren.

6. Allgemeine Angaben und Formalien im Beschluss

Keinesfalls zu schwärzen sind allgemeine Angaben oder Formalien des Beschlusses. Berechtigte Interessen an der Schwärzung solcher Angaben sind in der Regel nicht erkennbar.

Beispiele für nicht zu schwärzende Daten:

- Logo der Bundesnetzagentur, Beschlussdatum und Datum des Anschreibens, Aktenzeichen des Beschlusses und Aktenzeichen der Bundesnetzagentur sowie von Gerichten in Verweisen, Seitenzahlen,
- behördliche Hinweise, z.B. „für die Landesregulierungsbehörde“,
- Beteiligte des Verfahrens (Verfahrensbevollmächtigte können mit Blick auf das Anwaltsgeheimnis ggf. geschwärzt werden, soweit auf dessen Schutz nicht verzichtet wurde), Name des Unternehmens und Anschrift, Betriebsnummer, Netznummer des Netzbetreibers,
- Beigeladene des Verfahrens (Verfahrensbevollmächtigte müssen ggf. geschwärzt werden),
- Anlagenübersicht, Anlagenbezeichnungen sowie Anlagen allgemeiner Natur (Gutachten, Indexreihen),

- allgemeine rechtliche Hinweise zum Verfahren, z.B. die Nennung der Rechtsgrundlagen sowie Ausführungen der Bundesnetzagentur wie das abstrakt beschriebene Vorgehen bei den einzelnen Prüfungspunkten (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt, siehe oben),
- Sachverhalt und allgemeine Stellungnahmen der Beteiligten im Verwaltungsverfahren sowie Erläuterungen des Netzbetreibers zu geltend gemachten Netzkosten bzw. Bilanzpositionen (punktuell können allerdings einzelne Werte oder Angaben geschwärzt werden, für die sich im Einzelfall ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse begründen lässt, siehe oben),
- konkreter Antrag,
- Projektname,
- Information über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge.

II. Hinweise zum Verfahren

Die folgenden Verfahrenshinweise sind zu beachten.

1. Netzbetreiber müssen Schwärzungen begründen

Bevor die Bundesnetzagentur ihre Beschlüsse veröffentlicht, erhalten die betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, geheimhaltungsbedürftige Textpassagen oder Zahlen zu schwärzen. Jede einzelne Schwärzung ist in das Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“ (siehe [Anlage](#)) unter Angabe der Seite, Zeile und dem Wortlaut des geschwärzten Textes einzutragen und zu begründen. Für die Begründung, warum die geschwärzte Textpassage geheimhaltungsbedürftig ist, genügt es nicht, mitzuteilen, „dass“ ein Geheimhaltungswille besteht bzw. die Veröffentlichung der Information die wirtschaftliche Position des Unternehmens betreffen werde. Vom Unternehmen ist vielmehr darzulegen, „warum“ im Einzelnen ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Beruft sich ein Unternehmen auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, muss es insbesondere konkret darlegen, warum zu erwarten ist, dass die Veröffentlichung dieser Information mit wettbewerblichen und/oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist. Aus Gründen der Praktikabilität ist das Bilden von Fallgruppen möglich. Ein Verweis auf dieses Hinweispapier ist sinnvoll und zulässig (unter Angabe der Fallgruppe und ggf. der Seite). Eine Begründung bleibt dennoch erforderlich. Ein pauschaler Hinweis reicht keinesfalls. Erhöhte Anforderungen sind an die Erläuterungen zu Informationen zu stellen, die älter als 5 Jahre sind. Zu jeder geschwärzten Zahl oder Information sind Ausführungen zu machen, die die Auswirkung einer Veröffentlichung dieser Zahl bzw. Information beschreibt. Die Darlegung muss so detailliert sein, dass die Bundesnetzagentur das Geheimhaltungsinteresse nachvollziehen kann.

Beispiele für nicht nachvollziehbare Begründungen:

- „Information ist ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.“
- „Nicht offenkundige Tatsache, an deren Nichtverbreitung die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse hat.“
- „Information betrifft wirtschaftliche Position des Unternehmens.“

- „Information unterliegt keiner Veröffentlichungspflicht.“

Beispiele für nachvollziehbare Begründungen:

- „Die Gemeinkostenschlüssel ermöglichen in Verbindung mit den zugrunde liegenden Kosten- und Erlösdaten Rückschlüsse auf betriebswirtschaftliche Kennzahlen der nicht-regulierten Unternehmensbereiche des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens.“
- „Geschäftsführergehalt, siehe Hinweispapier, S. 9.“

Die geschwärzte Fassung des Beschlusses und das ausgefüllte Musterformblatt sind unter Nennung des Aktenzeichens des geschwärzten Beschlusses an die Bundesnetzagentur vorzugsweise elektronisch zu übermitteln.

2. Schwärzungen, keine Weißungen

Netzbetreiber haben die Daten und Informationen, die nicht veröffentlicht werden sollen, in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen – sind nicht akzeptabel, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

3. Unumkehrbare Schwärzungen

Schwärzungen sind in derart vorzunehmen, dass sie nicht rückgängig gemacht werden können. Vorzugswürdig sind elektronische Schwärzungen. Schwärzungstools mit geeignetem Schutz bieten z.B. die PDF-Converter Adobe Acrobat Pro und Nuance Power pdf.

4. Prüfung durch Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur wird prüfen, ob für die einzelnen Schwärzungen das Geheimhaltungsinteresse objektiv nachvollziehbar dargelegt wurde. Dabei wird sie sich an diesem Leitfaden orientieren.

5. Veröffentlichungspraxis

Hat das betroffene Unternehmen alle Schwärzungen nachvollziehbar dargelegt, wird die Bundesnetzagentur die vom Unternehmen vorgelegte, geschwärzte Fassung veröffentlichen. Hat das betroffene Unternehmen dagegen Schwärzungen nicht nachvollziehbar dargelegt, wird die Bundesnetzagentur wie folgt vorgehen: Die Bundesnetzagentur wird ihrerseits eine geschwärzte Fassung des Beschlusses erstellen. In dieser Fassung wird sie Schwärzungen – unter Berücksichtigung dieses Hinweispapiers – nur insoweit übernehmen, wie das betroffene Unternehmen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nachvollziehbar dargelegt hat. Anschließend wird die Bundesnetzagentur das Ergebnis ihrer Bewertung zur Berechtigung der vorgenommenen Schwärzungen an das betroffene Unternehmen übersenden, sodass dieses die Möglichkeit erhält, gegebenenfalls um gerichtlichen Rechtsschutz zu ersuchen. Sollten solche gerichtlichen Anträge unterbleiben oder erfolglos sein, wird die Bundesnetzagentur den Beschluss in der von ihr geschwärzten Fassung veröffentlichen.

Anlage

- Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“

Musterformblatt „Ausweisung und Begründung von geltend gemachten Schwärzungen“

Beschlusskammer-Aktenzeichen: _____ Beschluss vom: _____

Lfd. Nr.	Seite	Zeile	Wortlaut des geschwärzten Textes (ggf. im Kontext des gesamten Satzes, dabei geschwärzter Text grau unterlegt)	Begründung, warum die geschwärzte Textpassage geheimhaltungsbedürftig ist
1				
2				
3				
4				
...				